

Nicht sein Dasein als Staat, sondern sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft ist durch die Anerkennung bedingt. Die Anerkennung setzt voraus, daß der um den Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft sich bewerbende Staat die Gewähr für die Beachtung der völkerrechtlichen Rechtsnormen bietet. Ist diese Voraussetzung gegeben, so ist die Legitimität der Staatsgründung nicht weiter zu prüfen; auch der auf dem Wege der Gewalt, etwa durch bewaffnete Losreißung vom Mutterlande, entstandene Staat hat Anspruch auf die Anerkennung.

Die Anerkennung bindet die Staaten, von denen sie ausgesprochen worden ist. Sie bindet vor allem auch das Mutterland, das durch die vorbehaltlose Anerkennung auf die Geltendmachung der Rechte verzichtet, die durch die Neubildung verletzt worden sind.

Die Anerkennung kann ausdrücklich, so in feierlicher Weise auf Kongressen, oder auch stillschweigend, so durch Anknüpfung oder Unterhaltung diplomatischer Beziehungen geschehen. Beispiele bieten: die Anerkennung des Kongostaates (oben S. 43) durch die Berliner Kongokonferenz von 1885; die Anerkennung von Montenegro, Serbien, Rumänien durch den Berliner Kongreß von 1878. Sie kann unbedingt erfolgen oder an „Bedingungen“ geknüpft sein. Dabei kann freilich im Einzelfall die Entscheidung der Frage schwierig sein, ob es sich wirklich um (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen oder aber um Auflagen handelt. Die den Balkanstaaten durch den Berliner Kongreß von 1878 aufgelegten Verpflichtungen (unten S. 22) sind nicht als auflösende Bedingungen zu betrachten, deren Nichterfüllung die Vertragsmächte zum Widerruf der Anerkennung berechtigen würde; sondern als Auflagen, deren Erfüllung durch gewaltsame Intervention durchgesetzt werden könnte⁸⁾.

Verweigerung der Anerkennung berechtigt als Unfreundlichkeit (nicht als Unrecht) zur Retorsion (unten § 38 III); vorzeitige Anerkennung eines um seine Selbständigkeit noch ringenden Staatsgebietes, so die der Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Frankreich am 15. März 1878, ist Unfreundlichkeit (nicht Unrecht) gegen das Mutterland.

V. Veränderungen in der Regierungsform eines Staates haben keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Über den Einfluß von Gebietsveränderungen auf bestehende Rechtsverhältnisse siehe unten § 24.

8) Ebenso Gareis 66. Nys I 80. Ullmann 128. Dagegen z. B. Piédelièvre 99; auch Triepel (oben § 2 Note 1) 292 Note 1. Vgl. dazu Strupp I 217 Note 2.